



Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten der Kommission für eine Vorabkontrolle der Sicherheitsuntersuchungen in der Gemeinsamen Forschungsstelle Petten

Brüssel, 19. März 2013 (Fall 2012-0782)

1. Verfahren

Am 10. September 2012 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der Kommission eine Meldung zur Vorabkontrolle der Verarbeitungen im Zusammenhang mit Sicherheitsuntersuchungen in der GD Gemeinsame Forschungsstelle in Petten („GFS Petten“).

Diese Meldung erfolgte, nachdem die Kommission eine erste Meldung zu „Untersuchungen von Mitarbeitern des *Safety Environment Security Sector (SES)* bei der GFS-IE in Petten“ (Fall 2008-0013) zurückgezogen hatte. Zur Begründung der Rücknahme hieß es, die Prüfung der Verarbeitungen durch die GFS Petten habe ergeben, dass sich die rechtlichen Regelungen für Untersuchungen je nach den Bereichen, in denen die gemeldeten Verarbeitungen stattfinden, stark voneinander unterscheiden. Die GFS führte aus, sie sei aufgrund einer Vereinbarung („Vereinbarung“) zwischen der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit/Direktion Sicherheit („GD HR.DS“) und der Gemeinsamen Forschungsstelle mit der Durchführung bestimmter Sicherheitsuntersuchungen beauftragt, während Untersuchungen bei Sicherheits- und Umweltzwischenfällen in den meisten Fällen mit den Anforderungen innerstaatlicher Rechtsvorschriften verknüpft seien. Daher meldete die GFS Petten zwei verschiedene Verarbeitungsvorgänge, einen im Zusammenhang mit Sicherheits- und Umweltinspektionen (2012-0783) und einen anderen im Zusammenhang mit Sicherheitsuntersuchungen am Standort Petten der GFS (2012-0782).

Der EDSB weist ferner darauf hin, dass die GFS bereits für einen anderen Standort, nämlich Ispra, Verarbeitungen im Zusammenhang mit Sicherheitsuntersuchungen gemeldet hatte (Fall 2007-0507). Die Verarbeitungsvorgänge wurden vor Abschluss der genannten Vereinbarung geprüft. Schließlich hält der EDSB noch fest, dass der Sicherheitsbeschluss der Kommission C(94)2129 mit einer Beschreibung der allgemeinen Aufgaben des Sicherheitsdienstes derzeit überarbeitet und der neue Sicherheitsbeschluss eine Bestimmung zur Möglichkeit der Durchführung bestimmter Sicherheitskontrollen auf lokaler Ebene enthalten wird. Aus diesem Grund wird eine neue Vereinbarung unterzeichnet werden. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Stellungnahme waren die Gespräche zwischen der GD HR.DS und der GFS allerdings noch nicht abgeschlossen. Daher stützt sich diese Stellungnahme auf den derzeitigen Sicherheitsbeschluss der Kommission und die geltende Vereinbarung.

Am 9. November 2012 wurden von der GFS Petten zusätzliche Auskünfte angefordert. Die Antworten der GFS gingen beim EDSB am 18. Dezember 2012 ein. In Anbetracht der Komplexität des Falls beschloss der EDSB gemäß Artikel 27 Absatz 4 noch am selben Tag eine Verlängerung der Frist um zwei Monate. Am 19. Februar 2013 sandte der EDSB den

Postanschrift: Rue Wiertz 60 - B-1047 Brüssel

Dienststelle: Rue Montoyer 30

E-Mail: edps@edps.europa.eu - Website: www.edps.europa.eu

Tel.: 02-283 19 00 - Fax : 02-283 19 50

Entwurf einer Stellungnahme an den Datenschutzbeauftragten zur Kommentierung. Die Reaktion ging am 18. März 2013 ein.

2. Prüfung des Gegenstands

In der GFS Petten ist der Sicherheitsdienst unter anderem für die Sicherheit von Personen, Räumlichkeiten und Informationen der GFS Petten verantwortlich. Er setzt die Strategien und Verfahren um, die für die Gewährleistung der Sicherheit des Standorts insgesamt konzipiert wurden.

Die vorliegende Vorabkontrollstellungnahme prüft, ob die vom Sicherheitsdienst der GFS Petten im Rahmen von Sicherheitsuntersuchungen durchgeführten Datenverarbeitungen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr („Verordnung (EG) Nr. 45/2001“) stehen. Die Verarbeitungsvorgänge im Rahmen des Verfahrens, das auf einen Sicherheitsbericht zurückgeht, der nach einem Zwischenfall abgefasst wird, fallen nicht unter die vorliegende Meldung, da dieser Aspekt des Verfahrens gemäß der Vereinbarung nicht in die Zuständigkeit der GFS fällt; die Vereinbarung deckt nur Verarbeitungen ab, die im Vorfeld der Abfassung eines solchen Berichts erfolgen.

2.1 Sachverhalt

Zweck der Verarbeitung bei Sicherheitsuntersuchungen ist es, Informationen über Sicherheitszwischenfälle wie Verkehrsunfälle, Verstöße gegen die Parkvorschriften und Vandalismus auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten der GFS Petten mit dem Ziel zu erhalten, einen Bericht über das Vorkommnis abzufassen. Diese Untersuchungen können bei Bedarf vom Sicherheitsdienst durchgeführt werden.

Gemäß der derzeit geltenden Vereinbarung haben die jeweiligen GFS-Sicherheitsdienste (mit Ausnahme von Brüssel) folgende Aufgaben: a) physischer Schutz, b) Sicherheit von Mitarbeitern, Dokumenten und Informationen, c) Sicherheit in den Bereichen IT und CIS (Kommunikations- und Informationssystem), d) Bedienstete und Besucher, e) Verbindung zur Sicherheitsdirektion der Kommission (HR.DS) und den örtlichen Sicherheits- und Polizeikräften in den jeweiligen Gastgeberländern und f) Untersuchungen¹.

Eine Sicherheitsuntersuchung umfasst üblicherweise die folgenden Verarbeitungsvorgänge:

1) Anlage einer so genannten „Papierakte“, in der Anzeigen, Zeugenaussagen oder Erklärungen aller Beteiligten zusammen mit anderen Dingen wie Fotos aufbewahrt werden.

Bei der Anlage dieser Papierakte erledigt der Sicherheitsdienst folgende Aufgaben:

¹ Die Vereinbarung sieht vor, dass die Sicherheitsdienste in enger Zusammenarbeit mit der Sicherheitsdirektion der Kommission (HR.DS) folgende Aufgaben wahrnimmt:

a) Erhebung und Auswertung von Informationen zur Ermittlung konkreter Bedrohungen für GFS-Standorte;
b) Durchführung von Untersuchungen von kleineren Sicherheitszwischenfällen, an denen andere Personen oder Vermögensgegenstände an diesen Standorten beteiligt sind, und die nur geringe Auswirkungen haben, wie Diebstähle, Vandalismus, Verkehrsunfälle usw.

- Dokumentierung und Beschreibung des Vorfalls und des Sachverhalts bei Sicherheitszwischenfällen sowie Erfassung von Angaben zu allen Beteiligten.
- Sammlung und Meldung von Fakten bei Unfällen und Zwischenfällen, Feststellung von Akten des Vandalismus, von Eindringen und unbefugtem Zutritt mit dem Ziel, etwaige Schäden zu erfassen und die Verursacher solcher Verstöße festzustellen.
- Bereitstellung technischer Unterstützung für verschiedene Verwaltungsdienststellen der Gemeinsamen Forschungsstelle und der Kommission, z. B. Humanressourcen, Sozialer Dienst, Ärztlicher Dienst oder IT-Dienste usw. bei der Sammlung von Informationen oder anderen Elementen, die diese Dienste rechtmäßig verlangen dürfen.

2) Abfrage lokaler Datenbanken wie Besucherregistrierung (DPO-1524) und Fotos von Mitarbeitern (DPO-1704), Aufzeichnungen aus der Videoüberwachung (DPO-1521) und bei Bedarf Bereitstellung aller bei der Untersuchung weiterhelfenden Informationen, die normalerweise von Dienststellen wie Humanressourcen, Sozialer Dienst, Ärztlicher Dienst, IT-Referat usw. angefordert werden.

3) Übermittlung der Untersuchungsergebnisse an alle für die Kommission tätigen Personen, die über diese Informationen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit unbedingt verfügen müssen.

4) Erstellung eines Untersuchungsberichts, der beim örtlichen Sicherheitsbeauftragten (LSO) aufbewahrt wird.

Nach Aussage des für die Verarbeitung Verantwortlichen entspricht diese Vorgehensweise den in der Vereinbarung niedergelegten Aufgaben.

Die **Hauptverantwortung für die Datenverarbeitung** liegt bei dem Referat der GFS Petten, das unter anderem für die Sicherheitsmaßnahmen der GFS Petten zuständig ist. Die Datenverarbeitungen im Zuge von Sicherheitsuntersuchungen werden vom Sicherheitsdienst vorgenommen.

Bei Sicherheitsuntersuchungen gehen **automatisierte und manuelle Datenverarbeitungsvorgänge** Hand in Hand. Bei einer Sicherheitsuntersuchung wird eine Papierakte oder ein Bericht angelegt, in der/dem Beschwerden, Zeugenaussagen oder Erklärungen der Beteiligten zusammen mit anderen Elementen wie Fotos gesammelt werden. Am Ende der Untersuchung gehen in den Bericht noch die wichtigsten Schlussfolgerungen der Untersuchung ein.

Die Meldung besagt Folgendes:

- Die Person, die einen Sachverhalt oder Zwischenfall persönlich, telefonisch oder per E-Mail meldet, ist sich automatisch der Tatsache bewusst, dass Daten erhoben und anderen bereitgestellt werden. Im Verlauf einer Untersuchung werden alle Zeugen oder Verursacher eines Sachverhalts oder Zwischenfalls in voller Kenntnis des Gegenstands der Untersuchung befragt. Den vorliegenden Informationen ist zu entnehmen, dass eine Person, die um die Meldung des DSB weiß, sich auch der Möglichkeit der Erhebung von Daten bewusst ist.

- In allen Fällen werden mündliche oder schriftliche Erklärungen, die stets mit dem Einverständnis und in Anwesenheit der betreffenden Person(en) abgegeben werden, in eine schriftliche Aussage übernommen, die unverzüglich von den beteiligten Mitarbeitern des

Sicherheitsdienstes unterzeichnet und von der/den betreffenden Person(en) zum Zeichen ihres Einverständnisses gegengezeichnet wird. Den betroffenen Personen wird eine Kopie ihrer Erklärung ausgehändigt.

- Falls eine Person nicht persönlich für eine Untersuchung erreicht werden kann, wird nach Kräften versucht, über andere Dienststellen der Kommission wie beispielsweise HR.DS den Kontakt herzustellen. Daher können Folgemaßnahmen mit innerstaatlichen Justiz- oder Strafverfolgungsbehörden erforderlich sein, um alle für die Untersuchung erforderlichen Informationen zusammenzutragen.

Die Datenverarbeitung betrifft folgende **Kategorien betroffener Personen**: Alle aktiven Bediensteten, Beamte im Ruhestand, externe Vertragsbedienstete, Besucher und alle anderen Personen, die sich an die GFS oder ihre Mitarbeiter per Schreiben, E-Mail, Telefon, Fax usw. wenden, oder die Opfer, Zeugen oder Verursacher eines Verstoßes, eines Verbrechens oder eines Ereignisses zum Schaden des Organs oder seiner Bediensteten sind sowie alle Bediensteten, gegenüber denen die Kommission ihrer Fürsorgepflicht (duty of care) nachzukommen hat².

Zu den **Kategorien** verarbeiteter **personenbezogener Daten** heißt es in der Meldung, dass diese aufgrund der Tatsache, dass alle Angaben in einen ausführlichen schriftlichen Bericht über die Sicherheitsuntersuchung einfließen, nur schwer zu bestimmen ist, welche Daten zu berücksichtigen sind.

Die Datenkategorien betreffen jedoch üblicherweise die Personen und den Zwischenfall:

- Personen: Nachname, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, vollständige Privatanschrift, Telefon, Vertragsart (Beamter, Bediensteter auf Zeit, Vertragsbediensteter usw.), Dienstanschrift, Diensttelefon, Datum des Beginns und des Endes der Gültigkeit der Tages- bzw. Langzeitgenehmigung.

- Zwischenfall: Datum, Uhrzeit, Ort, detaillierte Beschreibung, Belege für die Beschreibung (Fotos, Aufnahmen aus der Videoüberwachung usw.).

Die **Aufbewahrungsfristen** hängen vom Untersuchungsergebnis ab. In der Meldung werden zwei Aufbewahrungsfristen angegeben:

- Daten aus Sicherheitsuntersuchungen, die die Anwendung konkreter Maßnahmen zur Folge haben (z. B. Zutrittsverbot zum Standort oder einem bestimmten Bereich im Zusammenhang mit der Aufgabe, Genehmigungen für den Zutritt zum GFS-Standort und Sperrgebieten zu erteilen), müssen solange aufbewahrt werden, bis diese anzuwendende Maßnahme vollstreckt oder nachverfolgt werden muss. Die Aufbewahrungsfrist beträgt hier höchstens fünf Jahre.

- Die Berichte über Sicherheitsuntersuchungen und damit zusammenhängende Belege für eine Akte, die unter Umständen Gegenstand einer strafrechtlichen Ermittlung wird, werden ab dem Datum des Abschlusses der Untersuchung höchstens zehn Jahre aufbewahrt. Laut Meldung entspricht dies normalerweise der gesetzlichen Verjährungsfrist.

Der EDSB hatte um Klarstellung in der Frage gebeten, was für die Aufbewahrung gilt, wenn am Ende der Untersuchungen kein Abschlussbericht steht. Die GFS antwortete, es müsse dieser Frage noch nachgehen. Es hieß, dass in einer solchen Situation, wenn beispielsweise ein Gegenstand geringen Werts als gestohlen gemeldet würde, nur vergleichbare Ressourcen und Anstrengungen in eine Untersuchung fließen würden.

² (Im EN) besser als „solicitude“.

Mitunter können **Übermittlungen** erfolgen. Bei Untersuchungen von Bedrohungen für die Sicherheit der GFS-Standorte oder der Europäischen Kommission, von denen auch die einzelstaatliche Ebene betroffen wäre, dürfen Daten auf schriftliches Ersuchen und mit ordnungsgemäßer Zustimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen an nationale Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden.

Bezüglich des **Rechts auf Auskunft und Berichtigung** ist anzumerken, dass der Meldung eine Datenschutzerklärung beigelegt war, in der unterstrichen wird, dass betroffene Personen Anfragen zur Verarbeitung stellen können. Die Erklärung besagt, dass solche Anfragen über den Sicherheitsdienst an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gerichtet werden können und enthält die entsprechenden Kontaktangaben. Gemäß Meldung werden in eine Untersuchung verwickelte Personen stets aufgefordert, sich bei Bedarf, wenn sie also Auskunft über ihre eigenen Erklärungen und Aussagen erhalten oder diese überprüfen, berichtigen oder zusammenführen möchten, an den Sicherheitsdienst und hier insbesondere an den für die Untersuchung zuständigen Mitarbeiter dieses Dienstes zu wenden.

Im Hinblick auf das Berichtigungsrecht erwähnt die Meldung, dass gerechtfertigte Anträge an den Sicherheitsdienst unverzüglich geprüft werden.

Die **Informationspflicht** ist in der Datenschutzerklärung geregelt. Nach Möglichkeit wird den betroffenen Personen eine Datenschutzerklärung direkt ausgehändigt. Nach den vorliegenden Informationen wird sie ins Intranet der GFS Petten gestellt und werden im Falle einer Untersuchung Zeugen und die einer Untersuchung unterzogenen Parteien vom Sicherheitsdienst informiert.

Laut Meldung können sich betroffene Personen jederzeit über eine eigens eingerichtete E-Mail-Adresse an den Sicherheitsdienst wenden.

Die Datenschutzerklärung enthält Angaben zum Zweck der Verarbeitung (mit einer kurzen Beschreibung), zur Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, zur Rechtsgrundlage, zu den Empfängern der Daten, zur Datenaufbewahrung und zu den Aufbewahrungsfristen für die Daten. Wie bereits erwähnt, enthält sie auch Informationen über das Auskunfts- und Berichtigungsrecht. Erwähnt wird dort schließlich auch das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.

Bezüglich der **Sicherheitsvorkehrungen** (...).

2.2. Rechtliche Aspekte

2.2.1. Vorabkontrolle

Gegenstand dieser Vorabkontrollstellungnahme ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Sicherheitsuntersuchungen der GFS Petten. Die Verarbeitung erfolgt durch ein EU-Organ im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung). Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, zumindest teilweise, automatisiert (Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung). Damit ist die Verordnung anzuwenden.

In Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist festgelegt, dass „Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können“, vom

EDSB vorab kontrolliert werden. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste der Verarbeitungen, die solche Risiken beinhalten können.

Erstens fällt eine solche Verarbeitung unter Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, demzufolge Verarbeitungen, die „*Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßregeln*“ betreffen, vom EDSB vorab zu kontrollieren sind. Im vorliegenden Fall verarbeitet der Sicherheitsdienst bei Untersuchungen von Zwischenfällen wie Verkehrsunfällen, Verstößen gegen Parkvorschriften und Vandalismus Daten, die mit mutmaßlichen Straftaten in Verbindung stehen können. Bekräftigt wird dies noch, wenn man berücksichtigt, dass der Zweck der Verarbeitung letztendlich darin besteht, einen Bericht über ein Vorkommnis zu verfassen und ihn möglicherweise an Strafverfolgungs- und Justizbehörden weiterzuleiten.

Die Meldung fällt gleichfalls unter Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, demzufolge Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, „*die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich(...) ihres Verhaltens*“, einer Vorabkontrolle durch den EDSB zu unterziehen sind. Im hier zu prüfenden Fall wird das Verhalten von Personen zwecks Feststellung ihrer Beteiligung an bestimmten Vorfällen bewertet; damit ist Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b anzuwenden.

Ex post-Vorabkontrolle: Da die Vorabkontrolle dazu dient, sich mit Situationen zu befassen, die gewisse Risiken beinhalten können, gibt der EDSB seine Stellungnahme idealerweise vor Aufnahme der Verarbeitungen ab. In diesem Fall sind die Verarbeitungsvorgänge jedoch schon angelaufen und werden in Zukunft nach einer Abklärung der Sicherheitsvorschriften zwischen GD HR.DS und der GFS unter Umständen noch weiter ausgebaut. Alle vom EDSB in dieser Phase ausgesprochenen Empfehlungen müssen dann entsprechend übernommen werden. Jede erhebliche Änderung des Verfahrens, die sich auf die in dieser Meldung bzw. der vorliegenden Stellungnahme beschriebene Datenverarbeitung auswirkt, ist dem EDSB rechtzeitig zu melden.

Meldung und Frist für die Stellungnahme des EDSB. Die Meldung des DSB ging am 10. September 2012 ein. Die Frist von zwei Monaten, innerhalb derer der EDSB eine Stellungnahme annehmen muss, wurde für 39 Tage ausgesetzt und um zwei Monate für das Einholen weiterer Auskünfte verlängert sowie erneut um 27 Tage ausgesetzt, um dem DSB und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Gelegenheit zur Äußerung zum Entwurf der Stellungnahme des EDSB zu geben. Die Stellungnahme muss daher spätestens am 19. März 2013 angenommen werden.

2.2.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Personenbezogene Daten dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn dafür rechtliche Gründe nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorliegen.

Laut Meldung ist die Verarbeitung rechtmäßig gemäß Artikel 5 Buchstabe a, b, d und e der Verordnung. Nach Auffassung des EDSB fällt die im vorliegenden Fall zur Vorabkontrolle gemeldete Verarbeitung von den in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 aufgeführten Gründen lediglich unter Artikel 5 Buchstabe a, demzufolge Daten verarbeitet werden dürfen, wenn die Verarbeitung „*für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse ausgeführt wird (...)*“.

Bei der Prüfung der Frage, ob Verarbeitungen im Einklang mit Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 stehen, sind drei Elemente zu berücksichtigen: Es geht darum, ob erstens der Vertrag oder andere Rechtsinstrumente die Datenverarbeitungen durch den Sicherheitsdienst der GFS Petten vorsehen, zweitens die Verarbeitungen im öffentlichen Interesse durchgeführt werden und drittens die Verarbeitungen tatsächlich erforderlich sind. Diese drei Anforderungen sind natürlich eng miteinander verknüpft.

Einschlägige Rechtsgrundlagen im Vertrag oder in anderen Rechtsinstrumenten. Der EDSB nimmt die nachstehend beschriebenen Rechtsinstrumente zur Kenntnis, die vom Allgemeinen zum Besonderen hin die Rechtsgrundlage für die legitimen Verarbeitungsvorgänge im Rahmen von Untersuchungen abgeben.

Wichtigste Rechtsgrundlage für die Verarbeitungsvorgänge ist die Vereinbarung vom 25. November 2010 zwischen der GD HR.DS und der GFS über Aufgaben im Bereich Sicherheit, in der die Aufgaben und Zuständigkeiten für Sicherheitsfragen der jeweiligen zuständigen Dienststellen festgelegt sind. Diese Vereinbarung stützt sich auf Rechtsdokumente, in denen die Befugnisse der Sicherheitsdienste der Europäischen Kommission geregelt sind. Im Mittelpunkt der Vereinbarung stehen die den Sicherheitsdiensten der GFS übertragenen Aufgaben. Sie besagt, dass die Gewährleistung der Sicherheit an allen GFS-Standorten mit Ausnahme von Brüssel bei den GFS-Sicherheitsdiensten für die jeweiligen Standorte liegt, und zwar koordiniert vom GFS-Koordinator für Sicherheitsfragen, der auch im Namen anderer Dienststellen der Kommission an diesen Standorten tätig ist. Weiter heißt es dort, dass die Dienste bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben in vollem Umfang im Einklang mit den internen Sicherheitsvorschriften der Kommission zu handeln haben. Die Vereinbarung enthält ferner eine Tabelle, in der die Untersuchungsverantwortlichkeiten von GFS und HR.DS genau abgegrenzt werden; dabei wird deutlich, dass die GFS nur für die Durchführung von Untersuchungen bei Verkehrsunfällen, Verstößen gegen die Parkvorschriften und Vandalismus zuständig ist. Bei allen anderen Kategorien von Zwischenfällen führt die GFS entweder die Untersuchung durch und berichtet dann an HR.DS, oder sie informiert HR.DS über den Zwischenfall und spricht mit HR.DS das weitere Vorgehen ab, oder die GFS unterrichtet HR.DS, die dann selbst die Untersuchung durchführt. Der EDSB hält ferner fest, dass in einem neuen Beschluss der Europäischen Kommission die jeweiligen Zuständigkeiten von GD HR.DS und GFS-Sicherheitsdiensten klarer geregelt sein werden. Als Ergänzung des Beschlusses wird es eine neue Vereinbarung geben, die an die Stelle der alten treten wird.

In Anbetracht dieses anstehenden Beschlusses und der neuen Vereinbarung ist der EDSB der Auffassung, dass die Rechtsgrundlage, gestützt auf die bei der Europäischen Kommission geltenden Vorschriften, durchaus die Aufgaben der Sicherheitsdienste an GFS-Standorten regelt. Diesbezüglich hält der EDSB fest, dass dieser Rechtsakt eine gültige Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitungen darstellt, mit denen Informationen über Zwischenfälle innerhalb der GFS-Standorte gewonnen werden sollen.

Die Verarbeitungen werden im öffentlichen Interesse vorgenommen. Der EDSB stellt fest, dass der Sicherheitsdienst der GFS Petten die Verarbeitungen im Rahmen der legitimen Ausübung seiner öffentlichen Gewalt vornimmt. Dieser Dienst ist befugt und verpflichtet, Untersuchungen zum Schutz von Personen, Eigentum und Informationen durchzuführen, für die die GFS Petten verantwortlich ist. Bedenkt man den Charakter dieser Aktivitäten, steht fest, dass sie insofern im öffentlichen Interesse erfolgen, als dem öffentlichen Interesse gedient ist, wenn in Untersuchungen nach dem Verursacher solcher Ereignisse gesucht und deren Wiederholung in der Zukunft verhindert wird.

Erforderlichkeitsprüfung. Im Rahmen von Untersuchungen, bei denen Informationen über Zwischenfälle in Räumlichkeiten der GFS Petten gewonnen werden sollen, dürfte die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sein. Ohne eine Verarbeitung solcher Daten könnte die GFS Petten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Allgemein betrachtet ist die Verarbeitung also für die Untersuchungen erforderlich. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die „Erforderlichkeit“ der Datenverarbeitung auch im konkreten Einzelfall, also bei jeder Untersuchung zu prüfen ist. Daher ist zu bedenken, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Verarbeitung von Informationen über *ad hoc*-Zwischenfälle in einem angemessenen Verhältnis zum allgemeinen Zweck der Verarbeitung (Gewährleistung der Sicherheit von Personen, Gebäuden) und zum speziellen Zweck der Verarbeitung in dem hier zu prüfenden Fall stehen muss. Die Verhältnismäßigkeit ist also fallweise zu bewerten.

2.2.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien

In Anbetracht der Tatsache, dass der Zweck der Verarbeitung darin besteht, die Erhebung von Informationen über Zwischenfälle, denen ein mutmaßliches Fehlverhalten zugrunde liegt, zu erleichtern, kann erwartet werden, dass in vielen Fällen diese Informationen im Zusammenhang mit Straftaten, strafrechtlichen Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen stehen. In diesem Zusammenhang verweist der EDSB auf die Anwendung von Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, der besagt: *„Die Verarbeitung von Daten, die Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen, darf nur erfolgen, wenn sie durch die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder andere auf der Grundlage dieser Verträge erlassene Rechtsakte oder, falls notwendig, vom Europäischen Datenschutzbeauftragten vorbehaltlich geeigneter besonderer Garantien genehmigt wurde.“* Im vorliegenden Fall ist die Verarbeitung der erwähnten Daten nach den unter Punkt 2.2.2 bereits genannten Rechtsakten zulässig.

Zu besonderen Datenkategorien heißt es in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001: *„Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von Daten über Gesundheit oder Sexualleben sind untersagt.“*

Aus der Datenaufzählung in der Meldung zur Vorabkontrolle geht nicht hervor, dass im Rahmen der Untersuchungen Daten aus den in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 genannten Kategorien verarbeitet werden. Mit Blick auf den Gesamtzweck, den die GFS Petten mit den Datenverarbeitungsvorgängen verfolgt, geht der EDSB davon aus, dass die Erhebung besonderer Datenkategorien nicht das Hauptziel der GFS Petten ist.

Der EDSB ist jedoch der Auffassung, dass im Zuge einer Ermittlung die GFS Petten, möglicherweise unbeabsichtigt, in den Besitz besonderer Datenkategorien gelangen kann, die oft für die Untersuchung ohne Interesse bzw. unerheblich sind. In diesem Zusammenhang verweist der EDSB auf die Anwendung des Grundsatzes der Datenqualität, demzufolge die Daten den Zwecken entsprechen müssen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein müssen und nicht darüber hinausgehen dürfen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c). Sollten also besondere Datenkategorien, die für die Untersuchung eines Zwischenfalls eindeutig nicht erheblich sind, trotzdem erhoben werden, sollten sie nach diesem Grundsatz nicht in den schriftlichen Bericht eingehen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche bestätigte, dass die für die Untersuchungen und die Abfassung der Berichte zuständigen Sicherheitsbeauftragten sich der Tatsache bereits bewusst sind, dass nur relevante Datenkategorien erfasst werden sollten, und dass es Aufgabe des für die Verarbeitung

Verantwortlichen ist, der auch der Dienstvorgesetzte des Sicherheitsdienstes ist, dies zu gewährleisten.

2.2.4. Qualität der Daten

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 „*dürfen personenbezogene Daten nur den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen*“. Dies wird als Grundsatz der Datenqualität bezeichnet.

In den Unterlagen einer Untersuchung eines Zwischenfalls werden immer bestimmte Standarddaten wie Name, Geburtsdatum usw. zu finden sein, doch dürfte der genaue Inhalt einer solchen Akte von Fall zu Fall sehr verschieden ausfallen, wie es der für die Verarbeitung Verantwortliche in der Meldung auch unterstrichen hat. Es sind daher Garantien dafür vorzusehen, dass der Grundsatz der Datenqualität eingehalten wird. Dies könnte in Form einer allgemeinen Empfehlung für die Personen geschehen, die mit den Akten umgehen, in der sie an den Grundsatz erinnert und aufgefordert werden, ihn einzuhalten.

Des Weiteren empfiehlt der EDSB für Fälle, in denen ein Zugriff auf personenbezogene Daten für die Zwecke einer Untersuchung erforderlich sein sollte, dabei angemessene Garantien einzuhalten, wobei dem möglichen Risiko der Unzulässigkeit von Beweismitteln in einem künftigen Strafverfahren Rechnung zu tragen ist, das auftreten könnte, wenn die Grundrechte auf Schutz der Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten bei der Erhebung der Beweismittel nicht gewahrt wurden. Besondere Aufmerksamkeit hat der Wahrung dieser Grundsätze zu gelten, wenn für Zwecke der Untersuchung auf Dateien eindeutig privater Natur zugegriffen werden muss.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung müssen personenbezogene Daten „*sachlich richtig sein und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht werden*“, und „*sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten berichtigt oder gelöscht werden.*“

Dieser Grundsatz ist eng mit der Ausübung des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung verknüpft (siehe weiter unten Punkt 2.2.7). Werden bei einer Untersuchung be- und entlastende Beweismittel zusammengetragen, kommt der sachlichen Richtigkeit und Vollständigkeit der verarbeiteten Daten besondere Bedeutung zu. Folglich und in Anbetracht der Bedeutung dieses Grundsatzes aus der Sicht der Datenqualität empfiehlt der EDSB, die Sicherheitsbeauftragten auf ihn hinzuweisen.

2.2.5. Aufbewahrung von Daten / Datenspeicherung

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 dürfen personenbezogene Daten „*nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist*“, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Die Aufbewahrungsfrist fällt je nach Datenkategorie unterschiedlich aus. Der EDSB hält fest, dass die GFS eine Frist von fünf Jahren in Fällen für angemessen hält, die in die Anwendung konkreter Maßnahmen (also Zutrittsverbot zu einem Standort oder einem besonderen Bereich) münden. Der EDSB nimmt ferner die Frist von zehn Jahren für Daten aus Fällen zur

Kenntnis, die strafrechtlich aufgearbeitet werden, da diese Frist die Verjährungsfrist für diese Art von Verstößen nach nationalem Recht berücksichtigt.

2.2.6. Datenübermittlung

In den Artikeln 7, 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sind bestimmte Pflichten geregelt, die Anwendung finden, wenn die für die Verarbeitung Verantwortlichen personenbezogene Daten an Dritte übermitteln. Die Vorschriften fallen unterschiedlich aus, je nachdem, ob die Übermittlung gemäß Artikel 7 an Organe oder Einrichtungen der EU oder gemäß Artikel 8 am Empfänger erfolgt, die der Richtlinie 95/46/EG unterworfen sind. Datenübermittlungen gemäß Artikel 9 der Verordnung sind nicht vorgesehen.

Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb von oder zwischen Organen und Einrichtungen der EU

Daten können an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union wie OLAF, IDOC oder die Direktion Sicherheit der Europäischen Kommission übermittelt werden.

Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung besagt: *„Personenbezogene Daten werden innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft nur übermittelt, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“.*

In Anbetracht der Zuständigkeitsbereiche der empfangenden Stellen dürften solche Datenübermittlungen für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sein, die in den Zuständigkeitsbereich der Empfänger fallen. Hierbei ist auf die Verhältnismäßigkeit zu achten und sind beispielsweise die Art der erhobenen und weiterverarbeiteten Daten und der Zuständigkeitsbereich des Empfängers zu berücksichtigen. In den neuen Sicherheitsvorschriften wird darüber hinaus eindeutig zwischen den Zuständigkeiten der GFS und denen der GD HR.DS für Sicherheitsuntersuchungen und Fälle zu unterscheiden sein, in denen solche Übermittlungen vorgeschrieben sind.

Der Empfänger ist auf jeden Fall darüber zu unterrichten, dass personenbezogene Daten gemäß Artikel 7 Absatz 3 nur für die Zwecke verarbeitet werden dürfen, für die sie übermittelt wurden.

Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten. Laut Meldung dürfen bei Untersuchungen von Bedrohungen für die Sicherheit der GFS-Standorte oder der Europäischen Kommission, von denen auch die einzelstaatliche Ebene betroffen wäre, Daten auf schriftliches Ersuchen und mit ordnungsgemäßer Zustimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen an nationale Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden.

Nach Auffassung des EDSB sind bei solchen Übermittlungen gemäß Artikel 8 der Verordnung in den Mitgliedstaaten zwei Szenarien denkbar: a) Mitgliedstaaten, in denen die einzelstaatlichen Datenschutzvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG alle Bereiche der nationalen Rechtsordnung einschließlich des Justizwesens abdecken, und b) Mitgliedstaaten, in denen die einzelstaatlichen Datenschutzvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG nicht alle Bereiche und insbesondere nicht den Justizsektor abdecken. Im Hinblick auf das erste Szenario besagt Artikel 8 der Verordnung Folgendes: *„Unbeschadet der Artikel 4, 5, 6 und 10 werden personenbezogene Daten an Empfänger, die den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, nur übermittelt, wenn der Empfänger nachweist, dass die Daten für die Wahrnehmung einer*

Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört, erforderlich sind [...].“ Wenn der Mitgliedstaat bei der Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG in innerstaatliches Recht für diese Behörden nationale Durchführungsbestimmungen erlassen hat, ist Artikel 8 der Richtlinie Rechnung zu tragen, auch wenn Justizbehörden nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 95/46/EG fallen. Für die Länder, die die Umsetzung der Richtlinie 94/46/EG nicht auf Justizbehörden ausgedehnt haben, gilt Artikel 9 der Verordnung. In diesen Fällen gilt das Übereinkommen Nr. 108 des Europarates mit seinen Zusatzprotokollen, das für die hier zu prüfende Frage grundsätzlich von der Annahme eines angemessenen Schutzniveaus ausgeht, auf jeden Fall für Justizbehörden.

2.2.7. Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Das Recht auf Auskunft ist das Recht der betroffenen Person, über alle sie betreffenden Daten informiert zu werden, die der für die Verarbeitung Verantwortliche verarbeitet. Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 hat die betroffene Person das Recht, frei und ungehindert von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Mitteilung in verständlicher Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten zu erhalten. Die Auskunft kann direkt der betroffenen Person erteilt werden (so genannte „Direktauskunft“), oder, unter bestimmten Umständen, einer Behörde (so genannte „indirekte Auskunft“), üblicherweise der Datenschutzbehörde, im vorliegenden Fall also dem EDSB.

Die Datenschutzerklärung besagt, dass betroffene Personen Anfragen zu dieser Verarbeitung an den für die Verarbeitung Verantwortlichen richten können. Für die Ausübung dieses Rechts wird eine funktionale Mail-Box aufgeführt. Entgegen der Meldung enthält sie jedoch keinen ausdrücklichen Hinweis auf das Berichtigungsrecht betroffener Personen. Der EDSB schlägt vor, dies im Einklang mit dem Wortlaut der Meldung klarzustellen.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche erläuterte weiterhin, dass die GFS für von ihr durchgeführte Untersuchungen (siehe Vereinbarung) Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 nicht anwendet. Dieser Artikel gilt nur für Untersuchungen durch die GD HR.DS.

2.2.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist der für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet, betroffene Personen darüber zu unterrichten, dass ihre Daten erhoben und verarbeitet werden. Artikel 11 bezieht sich auf Angaben in Fällen, in denen die Daten bei der betroffenen Person direkt erhoben wurden, und Artikel 12 deckt Angaben bei Daten ab, die nicht von der betroffenen Person stammen. Die betroffenen Personen haben überdies das Recht, u. a. über die Zwecke der Verarbeitung, die Empfänger der Daten und ihre Rechte als betroffene Personen unterrichtet zu werden.

Zur Beantwortung der Frage, ob der für die Verarbeitung Verantwortliche im vorliegenden Fall die betroffenen Personen unterrichtet, sind zwei Aspekte zu prüfen: Erstens inwieweit die Informationen so gegeben werden, dass die betroffenen Personen sie tatsächlich lesen können, und zweitens, inwieweit die Informationen inhaltlich im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 stehen.

- *Kommunikationskanal:* Gemäß Meldung dient als Kommunikationskanal für die Information der betroffenen Personen eine Datenschutzerklärung, die der/den betroffenen Person(en) im Regelfall ausgehändigt wird. Sie ist auch auf Antrag erhältlich und steht im

Intranet des Sicherheitsdienstes der GFS Petten. Nach Angaben des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist sich außerdem die Person, die einen Sachverhalt oder Zwischenfall persönlich, telefonisch oder per E-Mail meldet, automatisch der Tatsache „bewusst“, dass Daten erhoben und bereitgestellt werden. Im Verlauf einer Untersuchung werden alle Zeugen oder Verursacher eines Sachverhalts oder Zwischenfalls in voller Kenntnis des Gegenstands der Untersuchung befragt.

Nach Auffassung des EDSB stellt die Veröffentlichung der vorgeschlagenen allgemeinen Datenschutzerklärung im Intranet des Sicherheitsdienstes der GFS Petten eine sinnvolle Vorgehensweise bei der Information betroffener Personen dar. Sie kann allerdings nicht als ausreichend gewertet werden, da es beispielsweise betroffene Personen geben kann, die keinen Zugang zum Intranet haben. Die Annahme, dass sich eine Person durch das Wissen um die Existenz der Meldung des DSB der Erhebung von Daten „bewusst“ ist, bedeutet noch keine ordnungsgemäße Information aller betroffenen Personen. Der EDSB empfiehlt daher eine Veröffentlichung der Datenschutzerklärung auf der Internetseite der GFS (als allgemeine Information).

Weiter ist der EDSB der Ansicht, dass Zeugen und sonstige betroffene Personen, die mit dem Sicherheitsdienst zu tun haben, bei allen mündlichen oder schriftlichen Erklärungen einzeln und mit Hilfe spezifischer Datenschutzerklärungen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden und diesen Vorgang belegen können sollten. Auf diese Weise gewährleistet die GFS Petten die umfassende Information der betroffenen Personen gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung.

- *Inhalt der Datenschutzerklärung:* Der EDSB hat auch inhaltlich die Informationen in der Datenschutzerklärung geprüft und ist zu der Auffassung gelangt, dass sie größtenteils die in Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 geforderten Angaben enthalten. So finden sich dort Angaben zum Zweck der Verarbeitung (mit einer kurzen Beschreibung), zur Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, zur Rechtsgrundlage, zu den Empfängern der Daten, zur Datenaufbewahrung und den entsprechenden Fristen und eine funktionale E-Mail-Adresse für Anfragen.

Erwähnt wird auch das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden. Der EDSB empfiehlt allerdings, einen eigenen Absatz zum Recht auf Auskunft und Berichtigung aufzunehmen und nicht nur vom Recht zu sprechen, „Anfragen“ zu stellen, wie weiter oben unter Punkt 2.2.7 dargestellt.

2.2.9. Sicherheitsvorkehrungen

Gemäß Artikel 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 hat der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, damit ein Schutzniveau gewährleistet ist, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist. Diese Maßnahmen müssen insbesondere einer unbefugten Weitergabe, einem unbefugten Zugriff sowie einer zufälligen oder unrechtmäßigen Vernichtung, einem zufälligen Verlust oder einer Veränderung sowie jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten vorbeugen. Die GFS erklärt, dass sie die nach Artikel 22 der Verordnung erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen hat.

[...]

Für den EDSB besteht kein Grund zu der Annahme, dass die GFS keine angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen hat, um ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist.

3. Schlussfolgerung

Es gibt keinen Grund zu der Annahme, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verletzt werden, sofern die in dieser Stellungnahme enthaltenen Erwägungen vollständig berücksichtigt werden. Die GFS Petten sollte Folgendes umsetzen:

- Werden Daten innerhalb von Organen und Einrichtungen der EU und auch an nationale (Polizei- und Justiz-)Behörden übermittelt, sollten die Empfänger in einem Vermerk darauf hingewiesen werden, dass die Daten nur für die Zwecke verarbeitet werden dürfen, für die sie übermittelt wurden. Ferner sollte gewährleistet sein, dass die Übermittlung wirklich erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit sollte angemessen bewertet und dokumentiert werden, bevor die Daten übermittelt werden;
- die Datenschutzerklärung sollte im Lichte der vorstehenden Anmerkungen sowohl im Hinblick auf den Kommunikationskanal als auch auf den Inhalt geändert werden.

Brüssel, den 19. März 2013

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter